

## Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

- 1. Verkauf von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft aus dem Privatvermögen**
  - 1.1 Bis zum Veranlagungszeitraum 2008**
  - 1.2 Ab dem Veranlagungszeitraum 2009**
- 2. Verkauf des gesamten eigenen Personenunternehmens**
- 3. Verkauf von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft durch ein Personenunternehmen**
  - 3.1 Bis zum Veranlagungszeitraum 2008**
  - 3.2 Ab dem Veranlagungszeitraum 2009**
- 4. Verkauf einer hundertprozentigen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft durch ein Personenunternehmen**
- 5. Verkauf von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft durch eine Kapitalgesellschaft**
- 6. Verkauf von Anteilen an einer Personengesellschaft durch eine Kapitalgesellschaft**

Im Zuge der Unternehmensteuerreform 2008 und anderer Gesetzesänderungen haben sich bei der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen die nachfolgend aufgeführten Änderungen ergeben:

### **1. Verkauf von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft aus dem Privatvermögen**

#### **1.1 Bis zum Veranlagungszeitraum 2008**

Verkauft ein Steuerpflichtiger Anteile an einer Kapitalgesellschaft aus seinem Privatvermögen, ist nach dem Zeitraum zwischen Kauf und Verkauf der Anteile (Spekulationsfrist) und einer bestimmten Beteiligungsquote zu unterscheiden.

##### **1.1.1 Verkauf innerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr**

Beträgt der Zeitraum zwischen dem Kauf und dem Verkauf der Anteile weniger als ein Jahr, ist der Gewinn aus der Veräußerung grundsätzlich steuerpflichtig, soweit er 512 Euro im Kalenderjahr übersteigt.

Seit dem Veranlagungszeitraum 2002 gilt für die Besteuerung von Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften das Halbeinkünfteverfahren. Danach bleibt der hälftige Gewinn steuerfrei, die andere Hälfte wird in die Einkommensteuer-Bemessungsgrundlage eingestellt und mit dem persönlichen Steuersatz besteuert. Die anfallenden Kosten sind allerdings ebenfalls nur zur Hälfte steuermindernd zu berücksichtigen.

### **1.1.2 Beteiligungsquote**

Entstehen Gewinne aus Anteilsveräußerungen außerhalb der Spekulationsfrist, hängt die Frage, ob der Gewinn hieraus steuerpflichtig ist oder nicht, von der Beteiligungsquote ab.

Seit dem Veranlagungszeitraum 2002 ist der Gewinn aus der Anteilsveräußerung dann steuerpflichtig, wenn der Steuerpflichtige innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens einem Prozent am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt war.

Für die Besteuerung wird in diesem Fall zunächst ein Freibetrag bis zu 9.060 Euro (bei einer 100-prozentigen Beteiligung) berücksichtigt. Der Freibetrag wird jedoch nur entsprechend der veräußerten Beteiligungsquote gewährt. Beim Verkauf eines Anteils von zehn Prozent am Stammkapital bleiben daher nur zehn Prozent von 9.060 Euro, das heißt 906 Euro, steuerfrei. Ab einem Veräußerungsgewinn von 36.100 Euro wird der Freibetrag um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn hierüber hinaus geht, abgeschmolzen und zwar wiederum entsprechend der veräußerten Beteiligungsquote. Bei einer 100-prozentigen Beteiligung wird damit ab einem Veräußerungsgewinn von 45.160 Euro kein Freibetrag mehr gewährt.

Der danach verbleibende Veräußerungsgewinn wird seit dem Veranlagungszeitraum 2002 nach dem Halbeinkünfteverfahren besteuert. Dies bedeutet, dass der hälftige Veräußerungsgewinn steuerfrei bleibt und die andere Hälfte in die Einkommensteuerbemessungsgrundlage eingestellt und mit dem persönlichen Steuersatz besteuert wird.

## **1.2 Ab dem Veranlagungszeitraum 2009**

### **1.2.1 Verkauf unterhalb einer Beteiligungsquote von einem Prozent**

Für ab dem 01.01.2009 angeschaffte Anteile an Kapitalgesellschaften, die im Privatvermögen gehalten werden, gilt die so genannte Abgeltungssteuer. Sie belastet sämtliche Veräußerungsgewinne unabhängig von einer Haltedauer mit einem Steuersatz von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag.

Die Gewinne unterfallen dem Sparerpauschbetrag in Höhe von 801 Euro (bei Zusammenveranlagung: 1.602 Euro); ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

### **1.2.2 Verkauf oberhalb einer Beteiligungsquote von einem Prozent**

Betrag der Beteiligungsgrad während den letzten fünf Jahren mehr als ein Prozent, kommt das Teileinkünfteverfahren zur Anwendung.

Dies bedeutet, dass 40 Prozent des Veräußerungsgewinns steuerfrei sind und die übrigen 60 Prozent in die Einkommensteuerbemessungsgrundlage eingestellt und mit dem persönlichen Steuersatz besteuert werden. Spiegelbildlich hierzu sind Aufwendungen zu 60 Prozent steuerlich zu berücksichtigen.

Wie schon zur bisherigen Fassung bleibt es hier auch bei dem Freibetrag in Höhe von 9.060 Euro für eine 100-prozentige Beteiligung.

## **2. Verkauf des gesamten eigenen Personenunternehmens**

Verkauft ein Steuerpflichtiger sein Personenunternehmen, das heißt sein Einzelunternehmen oder einen Mitunternehmeranteil (Gesellschaftsanteile an einer OHG, KG oder GbR), so muss er den Veräußerungsgewinn als Einkünfte aus Gewerbebetrieb versteuern.

**Ausnahme:** Sofern er

- das 55. Lebensjahr vollendet hat oder
- dauernd berufsunfähig ist

wird auf Antrag nur der Teil des Veräußerungsgewinns der Einkommensteuer unterworfen, der einen Freibetrag von 45.000 Euro übersteigt. Dabei ermäßigt sich der Freibetrag um den Teil, um den der Veräußerungsgewinn 136.000 Euro übersteigt, das heißt zum Beispiel bei einem Veräußerungsgewinn von 150.000 Euro würde der Freibetrag nur noch 31.000 Euro betragen. Der Freibetrag wird dem Steuerpflichtigen nur einmal im Leben gewährt.

Für den Gewinn, der den Freibetrag übersteigt, besteht ein Wahlrecht zwischen der sog. "Fünftelregelung" und einem ermäßigten Steuersatz:

Bei der Fünftelregelung beträgt die Steuer für die außerordentlichen Einkünfte das Fünffache der sich auf ein Fünftel des Gewinns ergebenden Steuer. Auf diese Weise wird die sonst einmalig anfallende hohe Progressionsbelastung auf fünf Jahre verteilt.

Seit dem 1. Januar 2004 ist alternativ zur Fünftelungsregelung auf Antrag eine Besteuerung mit 56 Prozent des durchschnittlichen Steuersatzes, mindestens jedoch dem Eingangssteuersatz in Höhe von 15 Prozent, möglich. Der 56-prozentige durchschnittliche Steuersatz ergibt sich, wenn der Steuersatz für das gesamte zu versteuernde Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte ermittelt und dann mit dem Faktor 0,56 multipliziert wird.

Voraussetzungen für die Anwendung dieses ermäßigten Durchschnittssteuersatzes sind:

- Vollendung des 55. Lebensjahres des Steuerpflichtigen oder
- dauernde Berufsunfähigkeit

Der ermäßigte 56-prozentige Durchschnittssteuersatz findet lediglich für den Teil des Veräußerungsgewinns Anwendung, der fünf Millionen Euro nicht übersteigt.

Beim Verkauf von Mitunternehmeranteilen ist zu beachten, dass die Veräußerung von **Teilanteilen** nicht begünstigt ist, sondern der vollen Besteuerung unterliegt.

### **3. Verkauf von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft durch ein Personunternehmen**

#### **3.1 Bis zum Veranlagungszeitraum 2008**

Verkauft eine Personengesellschaft oder ein Einzelunternehmen im Betriebsvermögen gehaltene Anteile an einer Kapitalgesellschaft, also beispielsweise Aktien oder GmbH-Anteile, so führt der Veräußerungsgewinn zu Einkünften aus Gewerbebetrieb, wenn der Veräußerer in den letzten fünf Jahren unmittelbar oder mittelbar zu mindestens einem Prozent am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt war.

Seit dem Veranlagungszeitraum 2002 wird der Gewinn nach den Regelungen über das Halbeinkünfteverfahren nur noch zur Hälfte der Besteuerung mit dem persönlichen Steuersatz unterworfen. Die andere Hälfte bleibt steuerfrei. Die anfallenden Kosten mindern den Gewinn ebenfalls nur zur Hälfte.

#### **3.2 Ab dem Veranlagungszeitraum 2009**

Ab 2009 wird das Halbeinkünfteverfahren durch das Teileinkünfteverfahren ersetzt. Dies bedeutet, dass 40 Prozent des Veräußerungsgewinns steuerfrei sind und die übrigen 60

Prozent in die Einkommensteuerbemessungsgrundlage eingestellt und mit dem persönlichen Steuersatz besteuert werden. Aufwendungen werden zu 60 Prozent berücksichtigt.

#### **4. Verkauf einer hundertprozentigen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft durch ein Personenunternehmen**

Bei der Veräußerung einer hundertprozentigen im Betriebsvermögen gehaltenen Beteiligung liegt die Veräußerung eines fiktiven Teilbetriebs vor. Hierfür müssen aber sämtliche Anteile innerhalb des gleichen Wirtschaftsjahres veräußert werden.

Verkauft eine Personengesellschaft oder ein Einzelunternehmen im Betriebsvermögen gehaltene Anteile an einer Kapitalgesellschaft, werden die dabei erzielten Gewinne nach dem Halbeinkünfteverfahren besteuert. Ab 2009 wird statt des Halbeinkünfteverfahrens das Teileinkünfteverfahren gelten, vgl. Punkt 3.2.

Bei der Veräußerung einer hundertprozentigen Beteiligung kann parallel zur Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens/Teileinkünfteverfahrens aber auch der unter Punkt 2. aufgeführte Freibetrag in Höhe von 45.000 Euro in Anspruch genommen werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Die ebenfalls unter Punkt 2. dargestellte Fünftelungsregelung beziehungsweise der 56-prozentige durchschnittliche Steuersatz kommt jedoch auch bei einer hundertprozentigen Beteiligung **nicht** zur Anwendung.

#### **5. Verkauf von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft durch eine Kapitalgesellschaft**

Veräußert eine Kapitalgesellschaft, zum Beispiel eine Aktiengesellschaft, Anteile, die sie an einer anderen Kapitalgesellschaft hält, so sind diese Gewinne nach bisherigem und neuem Recht prinzipiell steuerfrei gestellt. Grund für diese Steuerfreiheit ist, dass auf der Ebene der Kapitalgesellschaft eine definitive Besteuerung der Gewinne mit 15 Prozent erfolgt ist, so dass bereits eine Vorbelastung vorliegt.

Diese Steuerfreiheit ist jedoch seit dem 1. Januar 2004 wieder eingeschränkt. Seither gelten fünf Prozent der steuerfreien Veräußerungsgewinne als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben (fiktives Betriebsausgabenabzugsverbot). Dies bedeutet, dass diese fünf Prozent dem Einkommen wieder hinzugerechnet werden müssen und damit der Körperschaft- und Gewerbesteuer unterliegen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Veräußerungsgewinnbefreiung nur zu 95 Prozent gewährt wird.

#### **6. Verkauf von Anteilen an einer Personengesellschaft durch eine Kapitalgesellschaft**

Veräußert eine Kapitalgesellschaft, zum Beispiel eine Aktiengesellschaft, Anteile, die sie an einer Personengesellschaft, zum Beispiel einer Kommanditgesellschaft, hält, unterliegt der Veräußerungsgewinn ungemildert der Körperschaftsteuer.

Stand: Mai 2009

---

**Hinweis:** Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:  
Detlev Langer, Tel: 0228/ 22 84 134, Fax: 0228/2284-222, Mail: [langner@bonn.ihk.de](mailto:langner@bonn.ihk.de)  
Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, [www.ihk-bonn.de](http://www.ihk-bonn.de)

**Verantwortlich:** Industrie- und Handelskammer zu Köln, Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln, [www.ihk-koeln.de](http://www.ihk-koeln.de)